

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen, Winnenden e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- a) Name: Christlicher Verein Junger Menschen Winnenden e. V.
b) Sitz: Winnenden
Der Verein wurde 1861 als Jugendverein gegründet und am 13.06.1908 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter Nr. 14 eingetragen.
c) Zugehörigkeit: Der Verein ist dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist evangelisch-christliche Jugendarbeit an der Jugend der Stadt Winnenden. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen Bewegung unter jungen Menschen unter Zugrundelegung der auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahre 1855 gefassten Zielerklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche junge Menschen miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Meister anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Menschen auszubreiten.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein will seinen Zweck erreichen durch:

Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten, Pflege jugendfördernder Veranstaltungen und Freizeithilfe.

Förderung religiöser, musischer, sportlicher und politischer Bildung, Erwachsenenbildung und internationaler Begegnung.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden die bereit sind, die Ordnung und Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne

der §§ 32 ff des BGB. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

§ 4 Aufgaben, Pflichten, Rechte und Beiträge

Die Mitglieder, durch Gottes Wort und Gebet verbunden, tragen die Verantwortung für alle Veranstaltungen. Sie haben das Recht, sämtliche Veranstaltungen zu besuchen. Die Mitglieder sollen über die Veranstaltungen und Vorgänge des Vereins informiert werden.

Beiträge: Zur Deckung der Kosten des Vereins dienen regelmäßige jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur weiteren Finanzierung dienen Opfer, Spenden und Zuschüsse von Freunden und Gönnern des Vereins.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Arbeitskreis und die Mitgliederversammlung.

a) Vorstand:

Den Vorstand bilden ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter, die voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein müssen. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. In einer ersten Wahl wird der Vorsitzende gewählt, in einer zweiten Wahl die beiden Stellvertreter. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, jedoch über die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der zuletzt gewählte Vorstand im Amt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende leitet den Verein, den Arbeitskreis und die Mitgliederversammlung unter Mitarbeit seiner beiden Stellvertreter. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins zur Bewältigung der Vorstandsaufgaben heranzuziehen.

b) Arbeitskreis:

Der Arbeitskreis besteht aus dem Vorstand, Kassenführer, den jeweiligen Jugendpfarrer, Jugendreferenten, und je einem Vertretern der einzelnen Sparten sowie dem CVJM Posaunenchor Winnenden und dem EK Winnenden Handball e.V. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Arbeitskreis berufen.

Der Arbeitskreis unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er beschließt über wichtige Ausgaben, Veranstaltungen und Schwerpunkte der Vereinsarbeit.

Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner ständigen Mitglieder anwesend sind.

c) Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat zu entscheiden, über Entlastung und Neuwahl des Vorstands, Satzungsänderung, Höhe der Mitgliedsbeiträge,

Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl vom Vorstand als auch von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung erfolgt über den Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Termin einzuladen. Anträge und Wahlvorschläge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung von nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Anträgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht schärfere Bestimmungen in der Satzung enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse eindeutig (mit Abstimmungsergebnis) enthält. Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstands, des Arbeitskreises, und die vom Vorstand bestimmten Mitglieder zur Bewältigung der Vereinsarbeit üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erfolgen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

§ 6 Gewinne

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Satzungsänderung

Die theologische Zielerklärung von § 2, wie sie in der Pariser Basis festgelegt ist, kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw die neue Satzung beschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Jugendpflege und Jugendvorsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung.